

Zertifikatsordnung für das Qualifizierungsprogramm „Zertifikat für Rechnungsprüfer/-innen“ des Instituts der Rechnungsprüfer (IdR)

§ 1

Zertifikatszweck

Im Rahmen der Zertifikatsleistungen soll festgestellt werden, ob die Teilnehmenden die Prüfungsaufträge gemäß der Methodik der mehrwert- und risikoorientierten, beratend-begleitenden Prüfungsmethodik in der Praxis beherrschen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Zertifikatsleistungen wird zugelassen, wer regelmäßig am Lehrgang teilgenommen hat und die nach § 1 erforderlichen Kenntnisse besitzt. Voraussetzung ist der Besuch von Modul A oder gleichartiger Seminare im Umfang von mindestens 7 Schulungstagen (56 Unterrichtseinheiten), von Modul B oder gleichartiger Seminare im Umfang von mindestens 7 Schulungstagen (56 Unterrichtseinheiten) sowie überdies im Wahlpflichtbereich von Modul C Seminarveranstaltungen mit prüferischen Inhalten oder mit für das Prüfungsgeschäft besonders wichtigen Inhalten im Umfang von mindestens 4 Schulungstagen (32 Unterrichtseinheiten). Die Teilnahme an den Modulen oder Seminarveranstaltungen ist im Normalfall durch das Einreichen von Kopien der Teilnahmebescheinigungen der Fortbildungsanbieter nachzuweisen.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Zertifikatssausschuss.

§ 3

Zertifikatssausschuss

- (1) Der Zertifikatssausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter der Fortbildungseinrichtungen, für die dieser Zertifikatssausschuss zuständig ist. Über die Vertreter entscheidet die Leitung beziehungsweise gesetzliche Vertretung der betreffenden Fortbildungseinrichtung.
2. zwei Vertretern des IdR, welche durch das IdR benannt werden.

(2) Der Zertifikatssausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Zertifikatssausschusses bei der Beschlussfassung über die Zertifikatsleistungen zugegen sind.

§ 4

Notenskala

Für die Zertifikatsleistungen werden Punkte und Noten wie folgt ermittelt:

sehr gut	15 – 13 Punkte	eine hervorragende, den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut	12 – 10 Punkte	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	9 – 7 Punkte	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
ausreichend	6- 4 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	3 – 1 Punkte	eine den Anforderungen wegen ihrer erheblichen Mängel nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend 0 Punkte eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 5

Zertifikatsleistungen

- (1) Das Zertifikat wird durch erfolgreiche Erbringung von zwei Leistungen erworben:
1. Eine schriftliche Ausarbeitung von ca. 4.000 Wörtern, in welcher eine konkrete Prüfungsdurchführung gemäß der in den Kursmodulen vermittelten Methodik dokumentiert und reflektiert wird. Dieses kann in dem Fall geschehen, wenn eine beauftragte Prüfung nach der Methodik umgesetzt wurde. Gibt es keinen thematisierbaren Prüfungsauftrag, der nach der Methodik angegangen wurde, so kann eine abgeschlossene Prüfung dokumentiert und gemäß der im Kursprogramm erworbenen Methodik reflektiert werden. Für die Erstellung der schriftlichen Bearbeitung wird eine Bearbeitungsfrist von 10 Wochen gewährt.
 2. Ein mündliches Kolloquium bezüglich der erstellten Ausarbeitung und der im Kursprogramm vermittelten Inhalte im Umfang von ca. 30 Minuten.
- (2) Für die Teilnehmenden an den Zertifikatsleistungen wird ein Vorbereitungsworkshop vor Beginn der Bearbeitungszeit angeboten. Die Teilnehmenden sollten bereits vor diesem Vorbereitungsworkshop ihren konkreten zu bearbeitenden Prüfungsfall benennen. Der Zertifikatsausschuss legt das Thema spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Vorbereitungsworkshop fest. Die Teilnehmenden senden ihre Themenvorschläge hierzu bis spätestens 10 Tage vor dem Vorbereitungsworkshop an das durchführende Institut als Geschäftsstelle des Zertifikatsausschusses. Die zu erstellenden Berichte stehen immer unter einem Sperrvermerk, sodass diese nur für die Mitglieder des Zertifikatsausschusses zugänglich gemacht werden dürfen. Gegebenenfalls eingebrachte personenbezogene Erkenntnisse aus den Prüfungsverfahren sind zu anonymisieren. Zudem ist mit Abgabe des Berichts eine Erklärung des Teilnehmenden einzureichen, dass dieser den Bericht selbstständig

verfasst und nur die angegebenen Quellen verwendet hat. Außerdem ist eine Einverständniserklärung der betreffenden Leitung der Rechnungsprüfung beizufügen, dass diese der Weitergabe des Berichts an den Zertifikatsausschuss zustimmt.

- (3) Zu den Zertifikatsleistungen Zugelassene, die nachweislich, ohne Verschulden an der Erbringung der Zertifikatsleistungen zu den vorgesehenen Fristen und Terminen verhindert sind, können diese Leistungen nachholen. Bei Erkrankungen während der Bearbeitungsfrist wird die Bearbeitungsfrist auf Antrag an den Zertifikatsausschuss bei Vorlegen eines ärztlichen Attestes entsprechend verlängert. Die schriftlichen Ausarbeitungen werden von je zwei Mitgliedern des Zertifikatsausschusses begutachtet. Hierfür ist jeweils von einem der Gutachter ein Kurzgutachten zu erstellen, in welchem die Notengebung begründet wird. Die Notengebung ist von dem zweiten Gutachter zu überprüfen. Bei Abweichungen der Einschätzungen der beiden Gutachter wird die Benotung als Durchschnitt der beiden Noten der Gutachter gebildet.
- (4) Das mündliche Kolloquium ist von 2 Mitgliedern des Zertifikatsausschusses abzuhalten. Über die Besetzung entscheidet der Zertifikatsausschuss. Hierbei ist mindestens ein vom IdR gesandtes Mitglied des Zertifikatsausschusses vorzusehen.

§ 6

Täuschungsversuch

- (1) Die Zertifikatsleistungen sind von den Teilnehmenden selbstständig zu erbringen. Im Zuge der schriftlichen Ausarbeitung ist eine Erklärung einzufügen, dass die Leistung selbstständig und ggf. nur unter Verwendung angegebener Hilfsmittel erbracht wurde. Die wörtliche oder sinngemäße Übernahme fremder Textpassagen ist nach wissenschaftlichen Standards ausreichend zu kennzeichnen.
- (2) Ein Verstoß gegen die Vorgaben aus §6,1 kann zu erheblichen Abzügen bei der Notenfindung, in schweren Fällen zum Nichtbestehen führen. Über die angemessene Würdigung entscheidet der Zertifikatsausschuss.

§ 7

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Teilnehmende an den Zertifikatsleistungen können nach erfolgter Anmeldung bis 2 Wochen vor Beginn der Leistungserbringung durch schriftliche Erklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes zurücktreten. In diesem Fall gilt die Anmeldung als gegenstandslos.
- (2) Der Rücktritt von den Zertifikatsleistungen ohne wichtigen Grund führt zum Nichtbestehen.
- (3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Zertifikatsausschuss.

§ 8

Gesamtergebnis

- (1) Der Zertifikatsausschuss setzt aus einem Mittelwert der Noten der Zertifikatsleistungen im Verhältnis 2/3 (Teilleistung Bericht) zu 1/3 (Teilleistung Kolloquium) unter Berücksichtigung der Notenskala in § 4 das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Bekanntgabe der Teilnoten und Gesamtnote erfolgt nach Abschluss des mündlichen Kolloquiums. Bei nicht-ausreichenden Leistungen im zu erstellenden Bericht wird kein Kolloquium einberufen. Der/die Teilnehmende wird schriftlich über die Bewertung als nicht-ausreichend informiert.
- (3) Ein Zertifikat wird erteilt, wenn in beiden Leistungen mindestens ausreichende Leistungen (4,0 Punkte) erreicht wurden.

§ 9

Zertifikat

- (1) Über die bestandenen Zertifikatsleistungen wird durch das IdR ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält
 1. die Bezeichnung „Zertifizierte Rechnungsprüferin“ oder „Zertifizierter Rechnungsprüfer“
 2. die Bezeichnung Institut der Rechnungsprüfer Deutschland „(IdR)“ als herausgebende Institution
 3. die Personalien der teilnehmenden Person

4. das Gesamtergebnis (ohne Punktwert)
5. das Datum des Bestehens der letzten Zertifikatsleistung
6. die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Zertifikatsausschusses

(3) Ein durch Täuschung erschlichesenes Zertifikat kann durch das IdR innerhalb eines Jahres entzogen werden, nachdem der Zertifikatsausschuss von der Täuschung Kenntnis erlangt hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.